

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG)

Nr. 3553/73

(74/236/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Reis ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3553/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 20 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt:

— den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Getreidemärk-

ten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten, und

— den wirtschaftlichen Aspekten der Ausfuhren.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Reises führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen des vollständig geschliffenen Langkornreises, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 8 338 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis auf der Grundlage der zum 18. April 1974 hinterlegten Angebote wird auf 95 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 5 vom 17. 1. 1974, S. 1.